

Stadt Klütz

Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: SV Klütz/17/11724			
Federführend: Bürgeramt	Status: öffentlich Datum: 29.06.2017 Verfasser: Arne Longeric			
Beschluss über die Neufassung der Straßenreinigungsgebührensatzung der Stadt Klütz				
Beratungsfolge:				
Gremium	Teilnehmer	Ja	Nein	Enthaltung
Finanzausschuss der Stadt Klütz Finanzausschuss der Stadt Klütz Hauptausschuss der Stadt Klütz Stadtvertretung Klütz				

Sachverhalt:

Die Stadtvertretung hat die Verwaltung beauftragt die Straßenreinigungssatzung und die entsprechende Gebührensatzung zu aktualisieren und neu zu kalkulieren.

Die Straßenreinigungsgebührensatzung der Stadt Klütz vom 28. Juni 2001, die 1. Satzung zur Änderung der Straßenreinigungsgebührensatzung vom 17. März 2010 sowie die 2. Satzung zur Änderung der Straßenreinigungsgebührensatzung vom 16. Dezember 2012 sind vollständig novelliert worden. Alle Änderungen und Ergänzungen sind auf aktuelle Rechtsprechungen angepasst worden - siehe synoptische Darstellung der Neufassung.

Insbesondere die Ortsteile (Ortsdurchfahrten) sind nunmehr aufgenommen worden. Da bei der Kontrolle von Kehrmeter im Stadtgebiet deutliche Differenzen aufgetreten sind, wurde die Erfassung der Kehrmeter vollständig über das GIS-Programm des Zweckverbandes Grevesmühlen aktualisiert. Insgesamt sind in der Stadt Klütz und Ortsteilen rund 34.000 Kehrmeter (vorher 13.434 Kehrmeter) erfasst worden. Des Weiteren erfolgte als Vorschlag eine Aufteilung in zwei Reinigungsklassen.

Neuer Sachstand vom 19. Juli 2017:

Die Matrix der Straßen in der Stadt Klütz und den Ortsteilen wird zur Sitzung des Finanzausschusses am 24. Juli 2017 nachgereicht. Eine Aktualisierung der Erfassung der Frontmeter nebst Frontmeterberechnung ist als Anlage angefügt worden.

Neuer Sachstand vom 20. Februar 2018:

Aktualisierung der Straßenreinigungsgebührensatzung der Stadt Klütz entsprechend der Beratungen in den Fachausschüssen.

Beschlussvorschlag:

Die Stadtvertretung der Stadt Klütz beschließt die anliegende Neufassung der Gebührensatzung für die Straßenreinigung der Stadt Klütz.

Finanzielle Auswirkungen:

- Mehreinnahmen können noch nicht beziffert werden.

Anlagen:

- Synoptische Darstellung | Lesefassung der Straßenreinigungsgebührensatzung gegenüber der Neufassung - mit Änderungen aus den Fachausschüssen
- Entwurf der Neufassung der Straßenreinigungsgebührensatzung der Stadt - mit Änderungen aus den Fachausschüssen
- Kalkulation der Straßenreinigungsgebühren je Reinigungsklasse vom Februar 2018

Gebührensatzung für die Straßenreinigung in der Stadt Klütz (Straßenreinigungsgebührensatzung) Vom ...

Auf der Grundlage der §§ 5 und 44 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. MV 2011, S. 777) und des § 50 Straßen- und Wegegesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (StrWG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Januar 1993 (GVOBl. M-V 1993, S. 42) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 9. November 2015 (GVOBl. M-V 2015, S. 436) in Verbindung mit § 2 der Straßenreinigungssatzung der Stadt Klütz vom ... wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung der Stadt Klütz am 2018 und nach Abschluss des Anzeigeverfahrens bei der Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Nordwestmecklenburg folgende Straßenreinigungssatzung der Stadt Klütz erlassen:

§ 1 Gebührenerhebung

- 1) Die Stadt Klütz erhebt Gebühren für die Straßenreinigung, soweit die Reinigungspflicht nicht nach §§ 3 und 5 der Satzung über die Straßenreinigung der Stadt Klütz in der jeweils gültigen Fassung auf die Eigentümer und dinglich Berechtigten der anliegenden Grundstücke übertragen ist.
- 2) Der Gebührenpflicht unterliegen die Grundstücke, die an der reinigungspflichtigen Straße anliegen oder durch diese erschlossen sind.

§ 2 Gebührensschuldner

- 1) Gebührensschuldner ist, wer die mit der öffentlichen Einrichtung gebotene Leistung in Anspruch nimmt oder nach Maßgabe der Straßenreinigungssatzung zu benutzen verpflichtet ist. Wer am 1. Januar eines Kalenderjahres im Grundbuch als Eigentümer oder zur Nutzung dinglich Berechtigter des anliegenden oder des durch die Straße erschlossenen Grundstückes ist, gilt für dieses Kalenderjahr als Benutzer.
- 2) Wechselt ein Grundstück seinen Eigentümer, hat der bisherige Eigentümer die Gebühr bis zum Ablauf des Kalenderjahres, in welchem der Eigentumswechsel erfolgt, zu entrichten.
- 3) Meldet der bisherige und der neue Gebührenpflichtige die Rechtsänderung nicht oder nicht rechtzeitig, haften beide als Gesamtschuldner während des Zeitabschnittes, in den der Rechtsübergang fällt.
- 4) Ist an einem Grundstück ein Erbbaurecht oder Nießbrauchrecht bestellt, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte oder Nießbrauchberechtigte verpflichtet.
- 5) Wenn das Eigentum an einem Grundstück und an einem Gebäude infolge der Regelung des § 286 des Zivilgesetzbuches der DDR vom 19. Juni 1975 (GBl. DDR I S. 465) getrennt ist, ist der Gebäudeeigentümer Gebührensschuldner.
- 6) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Gebührenmaßstab

- 1) Bemessungsgrundlage der Gebühren für die Reinigung der Straßen ist die auf volle Meter aufgerundete Straßenfrontlänge des Grundstückes.
- 2) Straßenfrontlänge ist die Länge der gemeinsamen Grenze des Vorderliegergrundstückes mit dem Straßengrundstück.

- 3) Wird das Grundstück durch Zwischenflächen im Sinne der Straßenreinigungssatzung von der Straße getrennt, so berechnet sich die Straßenfrontlänge aus der Projektion der der Straße zugekehrten Grundstücksgrenze auf die Straßenbegrenzung.
- 4) Bei der Berechnung der Frontmeter sind Abweichungen bis zu einem Meter, höchstens aber bis 10 % der Gesamtfrentfläche, zulässig.

§ 4 Gebührensatz

Die jährliche Straßenreinigungsgebühr beträgt je Straßenfrontmeter

- | | |
|---------------------------------------|------------|
| 1. bei Straßen der Reinigungsklasse 1 | 1,33 Euro, |
| 2. bei Straßen der Reinigungsklasse 2 | 0,65 Euro. |

§ 5 Beginn und Ende der Gebährensschuld

- 1) Die Gebährensschuld entsteht erstmals mit Beginn des Monats, der auf den Eintritt des Gebährentatbestandes folgt, es sei denn, in einer den Anschluss- und Benutzungszwang erstmals festlegenden Satzung ist ein anderer Zeitpunkt bestimmt.
- 2) Die fortlaufende, jährliche Gebühr entsteht am 1. Januar des betreffenden Kalenderjahres.
- 3) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Gebähren endet mit Ablauf des Monats, in dem eine öffentliche Verkehrsfläche aus dem Ausschlussgebiet ausscheidet.
- 4) Erhöht sich während der Dauer des Benutzungsverhältnisses die Gebühr infolge einer Änderung der Berechnungsgrundlage, so beginnt die Verpflichtung zur Zahlung des Mehrbetrages mit dem Beginn des auf den Eintritt des maßgeblichen Ereignisses folgenden Monats. Entsprechendes gilt, wenn sich während der Dauer des Benutzungsverhältnisses die Gebühr infolge einer Änderung der Berechnungsgrundlage ermäßigt.
- 5) Kann die Reinigung der gebührenpflichtigen Straße wegen Aufgrabungen, Bauarbeiten oder aus sonstigen Gründen, die die Stadt zu vertreten hat, oder wegen höherer Gewalt länger als 30 Tage nicht durchgeführt werden, so wird die Gebährenzahlungspflicht unterbrochen. Wird aus den in Satz 1 genannten Gründen die Reinigungsleistung an einer Grundstücksfront nur eingeschränkt erbracht, reduziert sich die Gebährensschuld für diese Front auf die Hälfte. Ist die tatsächliche Reinigungsleistung an einer Grundstücksfront auf weniger als die Hälfte der nach der Straßenreinigungssatzung zu erbringenden Leistung reduziert, entfällt für diese Front die Gebährenpflicht auf Dauer der Behinderung ganz. Als Behinderung im Sinne dieses Absatzes zählen nicht parkende Fahrzeuge, Container oder ähnliche von Grundstückseigentümern zu vertretende Hindernisse.
- 6) Bei nur einseitig möglicher Reinigung reduziert sich die Gebühr für die Gebährenpflichtigen der nicht gereinigten Straßenseite um 50 %.
- 7) Die Ermäßigung oder das Ende der Gebährensschuld gemäß Absatz 5 und 6 wird auf Antrag des Gebährenschuldners durch Gebährenbescheid festgelegt. Der Antrag ist spätestens 4 Wochen nach Eintritt schriftlich einzureichen. Die Gebährenpflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem die Reinigungsleistung erstmals eingeschränkt oder eingestellt wird. Die volle Gebährenpflicht beginnt wieder nach Ablauf des Monats, in dem die Reinigungsarbeiten in vollem Umfang aufgenommen werden.

§ 6 Fälligkeit der Gebähren

- 1) Die Veranlagung der Gebähren erfolgt durch die Stadt Klütz und wird dem Gebährenpflichtigen durch Bekanntgabe einer Zahlungsaufforderung, die mit anderen Stadtabgaben verbunden sein kann, mitgeteilt.
- 2) Die Jahresgebühr wird am 30. Juni jeden Jahres fällig. Nachzuzahlende Gebähren sind innerhalb eines Monates nach Bekanntgabe des Gebährenbescheides fällig.

3) Gebührenüberzahlungen werden durch Aufrechnung oder Erstattung ausgeglichen.

§ 7

Gebührenschild bei Vorder- und Hinterliegergrundstücken

- 1) Die Straßenreinigungsgebühr wird für die anliegenden und die durch die Straße erschlossenen Grundstücke (Hinterlieger) erhoben.
- 2) Hinterlieger im Sinne dieser Satzung sind Grundstücke, die nicht direkt an einer Straßenfront anliegen, jedoch über eine Zuwegung verfügen.
- 3) Maßstab für die Gebühr ist für die anliegenden Grundstücke die Länge der Grundstücksseite, mit der das Grundstück an der Straße anliegt (Frontlänge). Grenzt ein anliegendes Grundstück nicht mit der gesamten der Straße zugewandten Grundstücksseite an diese Straße, so wird zusätzlich zur Frontlänge die Länge der Grundstücksseite, die der Straße zugewandt ist, zugrunde gelegt. Für Hinterlieger wird die Länge der Grundstücksseite, die der Straße zugewandt ist, zugrunde gelegt.
- 4) Als der Straße zugewandt gilt eine Grundstücksseite, wenn sie parallel oder im Winkel bis einschließlich 45 Grad zur Straße verläuft. Hat ein Grundstück zu einer das Grundstück erschließenden Straße keine zugewandte Grundstücksseite, so gilt die längste parallel zur Straße gemessene Ausdehnung des Grundstücks als zugewandte Grundstücksseite.
- 5) Wird das Hinterliegergrundstück über eine eigene Zuwegung erschlossen, ist die Zuwegung Bestandteil der Straßenfrontlänge. Bilden Zuwegungen gemeinsam für Vorder- und Hinterliegergrundstücke eine Einheit, sind sie anteilig Bestandteil der Straßenfrontlänge. Bei mehreren gemeinsamen Zuwegungen obliegt es der Stadt unter Berücksichtigung der Entfernungen von der Erschließungsstraße, die Zuwegungen einzelnen Grundstückseinheiten zuzuordnen.

§ 8

Wohnungs- und Teileigentum

Bei Wohnungs- und Teileigentum wird die Gebühr einheitlich für das Gesamtgrundstück festgesetzt und in einem Bescheid dem Verwalter bekanntgegeben.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am ... in Kraft.

Mit gleichem Datum tritt die Satzung über die Gebührensatzung für die Straßenreinigung der Stadt Klütz in der Fassung vom 28. Juni 2001 nebst zugehöriger Änderungssatzungen außer Kraft.

Klütz, den ...

-Dienstsiegel-

Guntram Jung
Bürgermeister

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formschriften verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Absatz 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung der Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Synopsis der Gebührensatzung für die Straßenreinigung der Stadt Klütz (Straßenreinigungsgebührensatzung)

Mögliche Veränderungen sind in grün gekennzeichnet.

Gebührensatzung für die Straßenreinigung der Stadt Klütz (Lesefassung bestehend aus den Fassung der Gebührensatzung für die Straßenreinigung der Stadt Klütz vom 28. Juni 2001 und der 1. Satzungsänderung vom 17. März 2010 und der 2. Satzungsänderung vom 16. Dezember 2013)	Neufassung der Gebührensatzung für die Straßenreinigung der Stadt Klütz
§1 Gebührenerhebung	§ 1 Gebührenerhebung
Die Stadt Klütz erhebt Gebühren für die Benutzung der Straßenreinigung, soweit die Reinigungspflicht nicht nach §§ 3 und 5 der Satzung über die Straßenreinigung den Grundstückseigentümern und dinglich Berechtigten der anliegenden Grundstücke auferlegt ist.	<p>1) Die Stadt Klütz erhebt Gebühren für die Straßenreinigung, soweit die Reinigungspflicht nicht nach §§ 3 und 5 der Satzung über die Straßenreinigung der Stadt Klütz in der jeweils gültigen Fassung auf die Eigentümer und dinglich Berechtigten der anliegenden Grundstücke übertragen ist.</p> <p>2) Der Gebührenpflicht unterliegen die Grundstücke, die an der reinerungspflichtigen Straße anliegen oder durch diese erschlossen sind.</p>
§ 2 Gebührensschuldner	§ 2 Gebührensschuldner
<p>1) Gebührenschuldner ist, wer die mit der öffentlichen Einrichtung gebotene Leistung in Anspruch nimmt oder nach Maßgabe der Straßenreinigungssatzung zu benutzen verpflichtet ist. Wer am 1. Januar eines Kalenderjahres im Grundbuch als Eigentümer oder zur Nutzung dinglich Berechtigter des anliegenden oder des durch die Straße erschlossenen Grundstückes ist, gilt für dieses Kalenderjahr als Benutzer.</p> <p>2) Wechselt ein Grundstück seinen Eigentümer, hat der bisherige Eigentümer die Gebühr bis zum Ablauf des Kalenderjahres, in welchem der Eigentumswechsel erfolgt, zu entrichten.</p> <p>3) Meldet der bisherige und der neue Gebührenpflichtige die Rechtsän-</p>	<p>1) Gebührenschuldner ist, wer die mit der öffentlichen Einrichtung gebotene Leistung in Anspruch nimmt oder nach Maßgabe der Straßenreinigungssatzung zu benutzen verpflichtet ist. Wer am 1. Januar eines Kalenderjahres im Grundbuch als Eigentümer oder zur Nutzung dinglich Berechtigter des anliegenden oder des durch die Straße erschlossenen Grundstückes ist, gilt für dieses Kalenderjahr als Benutzer.</p> <p>2) Wechselt ein Grundstück seinen Eigentümer, hat der bisherige Eigentümer die Gebühr bis zum Ablauf des Kalenderjahres, in welchem der Eigentumswechsel erfolgt, zu entrichten.</p> <p>3) Meldet der bisherige und der neue Gebührenpflichtige die Rechts-</p>

<p>derung nicht oder nicht rechtzeitig, haften beide als Gesamtschuldner während des Zeitabschnittes, in den der Rechtsübergang fällt.</p> <p>4) Ist an einem Grundstück ein Erbbaurecht oder Nießbrauchrecht bestellt, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte oder Nießbrauchberechtigte verpflichtet.</p> <p>5) Wenn das Eigentum an einem Grundstück und an einem Gebäude infolge der Regelung des § 286 des Zivilgesetzbuches der DDR vom 19. Juni 1975 (GBl. DDR I S. 465) getrennt ist, ist der Gebäudeeigentümer Gebührenschuldner.</p> <p>6) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.</p> <p>7) Bei verpachteten landwirtschaftlich genutzten Flächen, die innerhalb der Ortslage an öffentlichen Straßen liegen, ist der Pächter Gebührenschuldner.</p>	<p>änderung nicht oder nicht rechtzeitig, haften beide als Gesamtschuldner während des Zeitabschnittes, in den der Rechtsübergang fällt.</p> <p>4) Ist an einem Grundstück ein Erbbaurecht oder Nießbrauchrecht bestellt, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte oder Nießbrauchberechtigte verpflichtet.</p> <p>5) Wenn das Eigentum an einem Grundstück und an einem Gebäude infolge der Regelung des § 286 des Zivilgesetzbuches der DDR vom 19. Juni 1975 (GBl. DDR I S. 465) getrennt ist, ist der Gebäudeeigentümer Gebührenschuldner.</p> <p>6) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.</p> <p>7) gestrichen</p>
<p style="text-align: center;">§ 3 Gebührenmaßstab</p> <p>1) Bemessungsgrundlage der Gebühren für die Reinigung der Straßen ist die auf volle Meter aufgerundete Straßenfrontlänge des Grundstückes.</p> <p>2) Straßenfrontlänge ist die Länge der gemeinsamen Grenze des Vorderliegergrundstückes mit dem Straßengrundstück.</p> <p>3) Wird das Grundstück durch Zwischenflächen im Sinne der Straßenreinigungssatzung von der Straße getrennt, so berechnet sich die Straßenfrontlänge aus der Projektion der der Straße zugekehrten Grundstücksgrenze auf die Straßenbegrenzung.</p> <p>4) Bei der Berechnung der Frontmeter sind Abweichungen bis zu einem Meter, höchstens aber bis 10 % der Gesamtfrentfläche, zulässig.</p>	<p style="text-align: center;">§ 3 Gebührenmaßstab</p> <p>1) Bemessungsgrundlage der Gebühren für die Reinigung der Straßen ist die auf volle Meter aufgerundete Straßenfrontlänge des Grundstückes.</p> <p>2) Straßenfrontlänge ist die Länge der gemeinsamen Grenze des Vorderliegergrundstückes mit dem Straßengrundstück.</p> <p>3) Wird das Grundstück durch Zwischenflächen im Sinne der Straßenreinigungssatzung von der Straße getrennt, so berechnet sich die Straßenfrontlänge aus der Projektion der der Straße zugekehrten Grundstücksgrenze auf die Straßenbegrenzung.</p> <p>4) Bei der Berechnung der Frontmeter sind Abweichungen bis zu einem Meter, höchstens aber bis 10 % der Gesamtfrentfläche, zulässig.</p>
<p style="text-align: center;">§ 4 Gebührensatz</p> <p>Die Gebühren betragen je Meter Frontlänge jährlich 1,53 Euro.</p>	<p style="text-align: center;">§ 4 Gebührensatz</p> <p>Die jährliche Straßenreinigungsgebühr beträgt je Straßenfrontmeter</p> <p>1. bei Straßen der Reinigungsklasse 1 1,33 Euro,</p> <p>2. bei Straßen der Reinigungsklasse 2 0,65 Euro.</p>

§ 5

Beginn und Ende der Gebührenschuld

- 1) Die Gebührenschuld entsteht erstmals mit Beginn des Monats, der auf den Eintritt des Gebührentatbestandes folgt, es sei denn, in einer den Anschluss- und Benutzungszwang erstmals festlegenden Satzung ist ein anderer Zeitpunkt bestimmt.
- 2) Die fortlaufende, jährliche Gebühr entsteht am 1. Januar des betreffenden Kalenderjahres.
- 3) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Gebühren endet mit Ablauf des Monats, in dem eine öffentliche Verkehrsfläche aus dem Ausschlussgebiet ausscheidet.
- 4) Erhöht sich während der Dauer des Benutzungsverhältnisses die Gebühr infolge einer Änderung der Berechnungsgrundlage, so beginnt die Verpflichtung zur Zahlung des Mehrbetrages mit dem Beginn des auf den Eintritt des maßgeblichen Ereignisses folgenden Monats. Entsprechendes gilt, wenn sich während der Dauer des Benutzungsverhältnisses die Gebühr infolge einer Änderung der Berechnungsgrundlage ermäßigt.
- 5) Kann die Reinigung der gebührenpflichtigen Straße wegen Aufgrabungen, Bauarbeiten oder aus sonstigen Gründen, die die Stadt zu vertreten hat, oder wegen höherer Gewalt länger als einen Monat nicht durchgeführt werden, so wird die Gebührenzahlungspflicht unterbrochen. Wird aus den in Satz 1 genannten Gründen die Reinigungsleistung an einer Grundstücksfront nur eingeschränkt erbracht, reduziert sich die Gebührenschuld für diese Front auf die Hälfte. Ist die tatsächliche Reinigungsleistung an einer Grundstücksfront auf weniger als die Hälfte der nach der Straßenreinigungssatzung zu erbringenden Leistung reduziert, entfällt für diese Front die Gebührenpflicht auf Dauer der Behinderung ganz. Als Behinderung im Sinne dieses Absatzes zählen nicht parkende Fahrzeuge, Container oder ähnliche von Grundstückseigentümern zu vertretende Hindernisse.
- 6) Die Ermäßigung oder das Ende der Gebührenschuld gemäß Absatz 5 wird auf Antrag des Gebührenschuldners durch Gebührenbescheid festgelegt. Der Antrag ist spätestens 4 Wochen nach Eintritt schriftlich einzureichen.
Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem die Reinigungsleistung erstmals eingeschränkt oder eingestellt wird. Die volle Gebührenpflicht beginnt wieder nach Ablauf des Monats, in dem die

§ 5

Beginn und Ende der Gebührenschuld

- 1) Die Gebührenschuld entsteht erstmals mit Beginn des Monats, der auf den Eintritt des Gebührentatbestandes folgt, es sei denn, in einer den Anschluss- und Benutzungszwang erstmals festlegenden Satzung ist ein anderer Zeitpunkt bestimmt.
- 2) Die fortlaufende, jährliche Gebühr entsteht am 1. Januar des betreffenden Kalenderjahres.
- 3) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Gebühren endet mit Ablauf des Monats, in dem eine öffentliche Verkehrsfläche aus dem Ausschlussgebiet ausscheidet.
- 4) Erhöht sich während der Dauer des Benutzungsverhältnisses die Gebühr infolge einer Änderung der Berechnungsgrundlage, so beginnt die Verpflichtung zur Zahlung des Mehrbetrages mit dem Beginn des auf den Eintritt des maßgeblichen Ereignisses folgenden Monats. Entsprechendes gilt, wenn sich während der Dauer des Benutzungsverhältnisses die Gebühr infolge einer Änderung der Berechnungsgrundlage ermäßigt.
- 5) Kann die Reinigung der gebührenpflichtigen Straße wegen Aufgrabungen, Bauarbeiten oder aus sonstigen Gründen, die die Stadt zu vertreten hat, oder wegen höherer Gewalt länger als 30 Tage nicht durchgeführt werden, so wird die Gebührenzahlungspflicht unterbrochen. Wird aus den in Satz 1 genannten Gründen die Reinigungsleistung an einer Grundstücksfront nur eingeschränkt erbracht, reduziert sich die Gebührenschuld für diese Front auf die Hälfte. Ist die tatsächliche Reinigungsleistung an einer Grundstücksfront auf weniger als die Hälfte der nach der Straßenreinigungssatzung zu erbringenden Leistung reduziert, entfällt für diese Front die Gebührenpflicht auf Dauer der Behinderung ganz. Als Behinderung im Sinne dieses Absatzes zählen nicht parkende Fahrzeuge, Container oder ähnliche von Grundstückseigentümern zu vertretende Hindernisse.
- 6) Bei nur einseitig möglicher Reinigung reduziert sich die Gebühr für die Gebührenpflichtigen der nicht gereinigten Straßenseite um 50 %.
- 7) Die Ermäßigung oder das Ende der Gebührenschuld gemäß Absatz 5 und 6 wird auf Antrag des Gebührenschuldners durch Gebührenbescheid festgelegt. Der Antrag ist spätestens 4 Wochen nach Eintritt schriftlich einzureichen.
Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem die Reini-

<p>Reinigungsarbeiten in vollem Umfang aufgenommen werden.</p> <p>7) Bei nur einseitig möglicher Reinigung reduziert sich die Gebühr für die Gebührenpflichtigen der nicht gereinigten Straßenseite um 50 %.</p>	<p>gungsleistung erstmals eingeschränkt oder eingestellt wird. Die volle Gebührenpflicht beginnt wieder nach Ablauf des Monats, in dem die Reinigungsarbeiten in vollem Umfang aufgenommen werden.</p>
<p style="text-align: center;">§ 6 Fälligkeit der Gebühren</p> <p>1) Die Veranlagung der Gebühren erfolgt durch die Stadt Klütz und wird dem Gebührenpflichtigen durch Bekanntgabe einer Zahlungsaufforderung, die mit anderen Stadtabgaben verbunden sein kann, mitgeteilt.</p> <p>2) Die Jahresgebühr wird am 30. Juni jeden Jahres fällig. Nachzuzahlende Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.</p> <p>3) Gebührenüberzahlungen werden durch Aufrechnung oder Erstattung ausgeglichen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 6 Fälligkeit der Gebühren</p> <p>1) Die Veranlagung der Gebühren erfolgt durch die Stadt Klütz und wird dem Gebührenpflichtigen durch Bekanntgabe einer Zahlungsaufforderung, die mit anderen Stadtabgaben verbunden sein kann, mitgeteilt.</p> <p>2) Die Jahresgebühr wird am 30. Juni jeden Jahres fällig. Nachzuzahlende Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.</p> <p>3) Gebührenüberzahlungen werden durch Aufrechnung oder Erstattung ausgeglichen.</p>
<p style="text-align: center;">§ 7 Gebührenschild bei Vorder- und Hinterliegergrundstücken</p> <p>1) Die Straßenreinigungsgebühr wird für die anliegenden und die durch die Straße erschlossenen Grundstücke (Hinterlieger) erhoben.</p> <p>2) Hinterlieger im Sinne dieser Satzung sind Grundstücke, die nicht direkt an einer Straßenfront anliegen, jedoch über eine Zuwegung verfügen.</p> <p>3) Maßstab für die Gebühr ist für die anliegenden Grundstücke die Länge der Grundstücksseite, mit der das Grundstück an der Straße anliegt (Frontlänge). Grenzt ein anliegendes Grundstück nicht mit der gesamten der Straße zugewandten Grundstücksseite an diese Straße, so wird zusätzlich zur Frontlänge die Länge der Grundstücksseite, die der Straße zugewandt ist, zugrunde gelegt. Für Hinterlieger wird die Länge der Grundstücksseite, die der Straße zugewandt ist, zugrunde gelegt.</p> <p>4) Als der Straße zugewandt gilt eine Grundstücksseite, wenn sie parallel oder im Winkel bis einschließlich 45 Grad zur Straße verläuft. Hat ein Grundstück zu einer das Grundstück erschließenden Straße keine zugewandte Grundstücksseite, so gilt die längste parallel zur Straße gemessene Ausdehnung des Grundstücks als zugewandte Grundstücksseite.</p>	<p style="text-align: center;">§ 7 Gebührenschild bei Vorder- und Hinterliegergrundstücken</p> <p>1) Die Straßenreinigungsgebühr wird für die anliegenden und die durch die Straße erschlossenen Grundstücke (Hinterlieger) erhoben.</p> <p>2) Hinterlieger im Sinne dieser Satzung sind Grundstücke, die nicht direkt an einer Straßenfront anliegen, jedoch über eine Zuwegung verfügen.</p> <p>3) Maßstab für die Gebühr ist für die anliegenden Grundstücke die Länge der Grundstücksseite, mit der das Grundstück an der Straße anliegt (Frontlänge). Grenzt ein anliegendes Grundstück nicht mit der gesamten der Straße zugewandten Grundstücksseite an diese Straße, so wird zusätzlich zur Frontlänge die Länge der Grundstücksseite, die der Straße zugewandt ist, zugrunde gelegt. Für Hinterlieger wird die Länge der Grundstücksseite, die der Straße zugewandt ist, zugrunde gelegt.</p> <p>4) Als der Straße zugewandt gilt eine Grundstücksseite, wenn sie parallel oder im Winkel bis einschließlich 45 Grad zur Straße verläuft. Hat ein Grundstück zu einer das Grundstück erschließenden Straße keine zugewandte Grundstücksseite, so gilt die längste parallel zur Straße gemessene Ausdehnung des Grundstücks als zugewandte Grundstücksseite.</p>

<p>5) Wird das Hinterliegergrundstück über eine eigene Zuwegung erschlossen, ist die Zuwegung Bestandteil der Straßenfrontlänge. Bilden Zuwegungen gemeinsam für Vorder- und Hinterliegergrundstücke eine Einheit, sind sie anteilig Bestandteil der Straßenfrontlänge. Bei mehreren gemeinsamen Zuwegungen obliegt es der Stadt unter Berücksichtigung der Entfernungen von der Erschließungsstraße, die Zuwegungen einzelnen Grundstückseinheiten zuzuordnen.</p>	<p>5) Wird das Hinterliegergrundstück über eine eigene Zuwegung erschlossen, ist die Zuwegung Bestandteil der Straßenfrontlänge. Bilden Zuwegungen gemeinsam für Vorder- und Hinterliegergrundstücke eine Einheit, sind sie anteilig Bestandteil der Straßenfrontlänge. Bei mehreren gemeinsamen Zuwegungen obliegt es der Stadt unter Berücksichtigung der Entfernungen von der Erschließungsstraße, die Zuwegungen einzelnen Grundstückseinheiten zuzuordnen.</p>
<p style="text-align: center;">§ 8 Wohnungs- und Teileigentum</p> <p>Bei Wohnungs- und Teileigentum wird die Gebühr einheitlich für das Gesamtgrundstück festgesetzt und in einem Bescheid dem Verwalter bekanntgegeben.</p>	<p style="text-align: center;">§ 8 Wohnungs- und Teileigentum</p> <p>Bei Wohnungs- und Teileigentum wird die Gebühr einheitlich für das Gesamtgrundstück festgesetzt und in einem Bescheid dem Verwalter bekanntgegeben.</p>
<p style="text-align: center;">§9 Währungsumstellung</p> <p>Im Zuge der Währungsumstellung innerhalb der Europäischen Union, gelten ab dem 1. Januar 2002 nur noch die in dieser Satzung dargestellten Geldbeträge in der Währungseinheit Euro. Bis zum 31.12.2001 sind die dargestellten Geldbeträge, in Hinsicht auf die Umrechnung nur in der Währungseinheit „Deutsche Mark“ maßgebend.</p>	<p style="text-align: center; color: green;">gestrichen</p>
<p style="text-align: center;">§10 Inkrafttreten</p> <p>Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für die Straßenreinigungssatzung der Stadt Klütz in der Fassung vom 11.03.1996 außer Kraft.</p>	<p style="text-align: center;">§ 9 Inkrafttreten</p> <p style="color: green;">Diese Satzung tritt am ... in Kraft. Mit gleichem Datum tritt die Satzung über die Gebührensatzung für die Straßenreinigung der Stadt Klütz in der Fassung vom 28. Juni 2001 nebst zugehöriger Änderungssatzungen außer Kraft.</p>

Reinigungsklasse I

Wöchentliche Reinigung

1. Reinigungskosten

Frontmeter		Preis pro Kehrmeter und Jahr			
19.052	x	1,259 €	=	23.986,91 €	
Gesamtkehrmeter: 31.092				4.557,51 €	zzgl. MwSt
				28.544,42 €	Reinigungskosten

2. Verwaltungskosten

a) Personalkosten

=3345,44

1320,22

886,98

1680,71

Personalkosten - Gesamt -					
7.233,35 €		Personalkosten entsprechend der Anteile der jeweiligen Veranlagungen	=	4.640,13 €	Personalkosten - Anteilig -

b) Verwaltungskosten für

Vordrucke, Porto und Umschläge		Veranlagungen			
0,75	x	671	=	503,25 €	
				503,25 €	Verwaltungskosten

3. Gesamtbruttoaufwand

1. Reinigungskosten	28.544,42 €	
2. a) Personalkosten	4.640,13 €	
2. b) Verwaltungskosten	503,25 €	
	33.687,80 €	Gesamtbruttoaufwand
abzgl. Gemeindeanteil	25%	8.421,95 €
umzulegende Kosten	75%	25.265,85 €

**Straßenreinigungsgebühr
je Straßenfrontmeter**

umzulegende Kosten		Kehrmeter		Gebühr je Straßenfrontm eter
25.265,85 €	/	19.052	=	1,33 €

1,326127869

**Stadt Klütz
Ortsteile**

Straßenreinigung | Kalkulation der Gebühr

Reinigungsklasse II

Zweiwöchentliche Reinigung

1. Reinigungskosten

Frontmeter		Preis pro Kehrmeter und Jahr	=		
12.040	x	1,259 €	=	15.157,83 €	
Gesamtkehrmeter: 31.092				2.879,99 €	zzgl. MwSt
				18.037,82 €	Reinigungskosten

2. Verwaltungskosten

a) Personalkosten

=3345,44
1320,22
886,98
1680,71

Personalkosten - Gesamt -			=		Personalkosten - Anteilig -
7.233,35 €		Personalkosten entsprechend der Anteile der jeweiligen Veranlagungen	=	2.593,22 €	

b) Verwaltungskosten für

Vordrucke, Porto und Umschläge		Veranlagungen	=		
0,75	x	375	=	281,25 €	
				281,25 €	Verwaltungskosten

3. Gesamtbruttoaufwand

1. Reinigungskosten	18.037,82 €	
2. a) Personalkosten	2.593,22 €	
2. b) Verwaltungskosten	281,25 €	
	20.912,29 €	Gesamtbruttoaufwand
abzgl. Gemeindeanteil	25%	5.228,07 €
umzulegende Kosten	75%	15.684,22 €

**Straßenreinigungsgebühr
je Straßenfrontmeter**

umzulegende Kosten		Kehrmeter	=	Gebühr je Straßenfrontm eter	
15.684,22 €	/	12.040	=	1,30 €	1,302721152
				0,65 €	Zweiwöchentliche Reinigung

Stadt Klütz mit Ortsteile		Straßenreinigung Erfassung der Frontmeter						Legende: "neu" "aus Bestand 1996" "neu / Vorschlag aus den Gremien"
Straßenname	Gemeinde	Ortsteil	Priorität im Winterdienst	Frontmeter -alt- 25. Juni 1996	Frontmeter GIS	zzgl. Frontmeter der Hinterlieger	Frontmeter -neu- 2017	Bemerkung
Am Markt	Stadt Klütz		1	134	141,60	0	142	Korrektur entsprechend EÖB
Am Park	Stadt Klütz		-	0	0,00	0	0	Keine Reinigung (Kiesweg)
Am Steigstück	Stadt Klütz		2	0	193,00	0	202	neu mit Messrad erfasst
Am Wasserwerk	Stadt Klütz		2	0	0,00	0	0	Keine Reinigung (Parkplatz und Zufahrt)
An de Klützer Bäk	Stadt Klütz		2	0	401,00	0	405	neu
An der Bamburg	Stadt Klütz		1	1.161	854,10	318	1.172	Korrektur ohne Seiten- bzw. Stichstraßen
An der Festweise	Stadt Klütz		1	0	330,48	0	330	neu
An der Mühle	Stadt Klütz		2	486	736,04	0	736	Korrektur ohne Seiten- bzw. Stichstraßen
Bahnhofstraße	Stadt Klütz		2	246	255,90	0	256	Korrektur entsprechend EÖB
Boltenhagener Straße	Stadt Klütz		Landesstraße	200	1.474,76	27	1.502	Korrektur entsprechend EÖB (bis Ortstafel)
Dwasswech	Stadt Klütz		2	0	206,90	121	328	Korrektur ohne Seiten- bzw. Stichstraßen
Güldenhorn	Stadt Klütz		2	0	0,00	0	0	keine Reinigung wg. fehlender Kantstein / Rinne
Im Gewerbepark	Stadt Klütz		2	0	475,42	0	475	Korrektur entsprechend EÖB
Im Kaiser	Stadt Klütz		2	208	313,56	0	323	Korrektur entsprechend EÖB
Im Thurow	Stadt Klütz		2	0	437,58	0	438	Korrektur mit neuen Grundstücken
Lindenring	Stadt Klütz		1	2.158	1.925,32	0	1.925	Korrektur entsprechend EÖB (ohne Weg zwischen Blöcken)
Lübecker Straße	Stadt Klütz		Landesstraße	575	929,50	0	930	Ortstafel bis "Rudolf-Breitscheid-Straße"
Mühlenberg	Stadt Klütz		2	480	428,38	91	519	Korrektur entsprechend EÖB
Neue Siedlung	Stadt Klütz		2	174	341,40	0	341	Korrektur entsprechend EÖB
Neuer Weg	Stadt Klütz		1	240	286,46	0	286	Korrektur entsprechend EÖB
Oberklützer Weg	Stadt Klütz		1	100	618,20	107	725	Korrektur entsprechend GIS
Pfarrhufe	Stadt Klütz		1	0	374,58	98	473	neu
Predigerstraße	Stadt Klütz		2	216	233,04	6	239	Korrektur entsprechend EÖB
Rudolf-Breitscheid-Straße	Stadt Klütz		1	1.820	1.175,24	136	1.311	Korrektur entsprechend EÖB
Schlossstraße	Stadt Klütz		1	1.106	1.622,98	167	1.790	"Am Markt" bis Ende der Bebauung (Einfahrt Schloss)
Schulweg	Stadt Klütz		2	0	427,32	0	427	Vorschlag vom Wirtschaft-, Tourismus- und Umweltausschuss
St.- Jürgens -Ring	Stadt Klütz		2	0	1314,06	30	1.344	neu
Straße des Friedens	Stadt Klütz		1	586	607,88	44	652	Korrektur entsprechend EÖB
Ulmenweg	Stadt Klütz		2	0	78,43	0	78	Korrektur "Schloßstraße" bis Einmündung "Neue Siedlung"
Uns Hüsung	Stadt Klütz		2	120	295,04	35	330	Korrektur entsprechend GIS
Wismarsche Straße	Stadt Klütz		Landesstraße	990	1.286,74	85	1.372	Ortstafel bis "Am Markt"
"Arpshagen"	Stadt Klütz		-	486	0,00	0	0	inkl. bei "An der Chaussee"
Gesamt (Stadtgebiet)				11.486	17.765	1265	19052,35	

Stadt Klütz mit Ortsteile		Straßenreinigung Erfassung der Frontmeter						Legende: "neu" "aus Bestand 1996" "neu / Vorschlag aus den Gremien"	
Straßenname	Gemeinde	Ortsteil	Priorität im Winterdienst	Frontmeter -alt- 25. Juni 1996	Frontmeter GIS	zzgl. Frontmeter der Hinterlieger	Frontmeter -neu- 2017	Bemerkung	
An der Chaussee	Stadt Klütz	OT Arpshagen	1	0	2.299,48	213	2.512	Reinigung von Ortstafel zu Ortstafel	
Neue Straße	Stadt Klütz	OT Arpshagen	2	0	1.558,78	413	0	keine Reinigung wg. fehlender Kantstein / Rinne	
Achterweg	Stadt Klütz	OT Christinenfeld	-	0	0,00		0	keine Reinigung wg. fehlender Kantstein / Rinne	
Am Bauernweg	Stadt Klütz	OT Christinenfeld	2	0	0,00		0	keine Reinigung wg. fehlender Kantstein / Rinne	
Dorfstraße	Stadt Klütz	OT Christinenfeld	Landesstraße	0	1.699,78	0	1.700	Reinigung von Ortstafel zu Ortstafel	
Eulenkrug	Stadt Klütz	OT Christinenfeld	Landesstraße	0	0,00		0	keine Reinigung vorgesehen	
Dorfstraße	Stadt Klütz	OT Goldbeck - (1)	1	0	1.247,86	0	0	keine Reinigung wg. fehlender Kantstein / Rinne	
Dorfstraße	Stadt Klütz	OT Goldbeck - (2)	1	0	1.725,92	0	0	keine Reinigung wg. fehlender Kantstein / Rinne	
Am Trockenwerk	Stadt Klütz	OT Grundshagen	-	0	0,00		0	keine Reinigung wg. fehlender Kantstein / Rinne	
Dorfstraße	Stadt Klütz	OT Grundshagen	2	0	2.021,86	120	2.142	Reinigung von Ortstafel zu Ortstafel	
Dorfstraße (Richtung Steinbeck)	Stadt Klütz	OT Grundshagen	-	0	1.065,94	0	0	keine Reinigung wg. fehlender Kantstein / Rinne	
Dorfstraße (Teich)	Stadt Klütz	OT Grundshagen	-	0	560,84	0	0	keine Reinigung wg. fehlender Kantstein / Rinne	
Dorfstraße	Stadt Klütz	OT Hofzumfelde	2	0	851,68	522	1.374	Reinigung von Ortstafel zu Ortstafel	
Dorfstraße	Stadt Klütz	OT Kühlenstein	2	0				keine Reinigung wg. fehlender Kantstein / Rinne	
Dorfstraße	Stadt Klütz	OT Niederklütz	1	0	1.177,20	99	1.276	Reinigung von Ortstafel bis Ende der Bebauung	
Am Gutshof	Stadt Klütz	OT Oberhof	-	0	0,00		0	keine Reinigung wg. fehlender Kantstein / Rinne	
Neue Reihe	Stadt Klütz	OT Oberhof	1	0	994,00	0	0	keine Reinigung wg. fehlender Kantstein / Rinne	
Zur Allee	Stadt Klütz	OT Oberhof	1	0	684,00	0	0	keine Reinigung wg. fehlender Kantstein / Rinne	
Zur Gärtnerei	Stadt Klütz	OT Oberhof	1	0	634,00	44	0	keine Reinigung wg. fehlender Kantstein / Rinne	
Zur Traktorenwerkstatt	Stadt Klütz	OT Oberhof	2	0	598,00	103	0	keine Reinigung wg. fehlender Kantstein / Rinne	
Dorfstraße	Stadt Klütz	OT Steinbeck	1	0	0,00		0	keine Reinigung wg. fehlender Kantstein / Rinne	
Dorfstraße	Stadt Klütz	OT Tarnewitzerhagen	1	0	0,00		0	keine Reinigung wg. fehlender Kantstein / Rinne	
An der Chaussee	Stadt Klütz	OT Wohlenberg	Landesstraße	0	1.069,86	413	1.483	Reinigung von Ortstafel zu Ortstafel	
An der Wiek	Stadt Klütz	OT Wohlenberg	1	0	669,24	0	669 neu		
Ostseeblick	Stadt Klütz	OT Wohlenberg	1	0	883,48		883 neu		
Reethausweg	Stadt Klütz	OT Wohlenberg	-	0	0,00		0	keine Reinigung vorgesehen	
Gesamt (Ortsteile)	Stadt Klütz	alle Ortsteile		0	19.742	1.927	12.040		
Gesamt (Stadtgebiet)	Stadt Klütz			11.486	17.765	1.265	19.052		
							31.092	Frontmeter der Stadt Klütz mit Ortsteilen	